

ost.

reich-Ungarns.

bei täglich zweimaliger Zustellung
für Wien:
monatlich K 4.50
vierteljährlich 13.—
halbjährlich 26.—
Für Österreich-Ungarn:
bei täglich zweimaliger Postver-
sendung
monatlich K 5.20
vierteljährlich 15.—
halbjährlich 30.—
bei täglich einmaliger Postver-
sendung
monatlich K 4.50
vierteljährlich 13.—
halbjährlich 26.—
Für Deutschland:
vierteljährlich K 18.—
und durch die Postämter laut dort
aufliegender Postzeitungsliste.
Für den Weltpostverein:
vierteljährlich K 22.—
und durch die Postämter laut dort
aufliegender Postzeitungsliste.
Einzelpreise für auswärtig:
Morgenblatt 16 h
Nachmittagsblatt 6
Nachmittagsblatt separat 8

17

XXIV. Jahrgang

fast gelungen. en Offensivstoßes.

soll, dessen treibende Trümmer noch lange Zeit die Sicherheit des politischen Verkehrs in Europa gefährden sollen.

Der bedeutendste Zerfallprozeß ist in Südrussland im Zuge.

Zyoner Blätter bestätigen die Meldung des Stockholmer ukrainischen Pressbureaus über die Konstituierung eines ukrainischen Landtages. Darnach hat der Kiener „Ukrainische Zentralrat“ beschlossen, noch vor dem Zustandekommen der russischen Konstituante einen ukrainischen Landtag einzuberufen. Schon der Allukrainische Bauernkongreß, der am 12., 13. und 14. Juni in Kiew tagte, erklärte in den vom Kongreß angenommenen Entschlüssen, daß im eigenen Lande das ukrainische Volk berechtigt sei, nach eigenem Gutdünken zu handeln. Zu diesem Zwecke solle der ukrainische Zentralrat eine Regierung einsetzen und eine verfassungsgebende Versammlung der Ukraine nach Kiew einberufen. Auch in einem Aufrufe an das ukrainische Volk wird erklärt, der Zentralrat könne nicht dulden, daß das Land der Willkür der Anarchie preisgegeben werde. „Die einstweilige russische Regierung“ heißt es im Aufruf „vermag nicht in der Ukraine Ordnung herzustellen und so müssen wir selbst uns an die Arbeit machen. Die Verhältnisse in der Ukraine werden geregelt werden durch eine aus dem allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrecht hervorgehende ukrainische Volksversammlung, den ukrainischen Landtag („Ssojm“). Alle Gesetze, die die Regelung der Verhältnisse in der Ukraine betreffen, können nur durch den Ssojm, den neuen Landtag, erfolgen. Wenn in ganz Rußland durch gesetzlichen Beschluß der allrussischen verfassungsgebenden Versammlung sämtliche Apanagen, Kloster- und Großgrundbesitzgüter zugunsten der Bevölkerung enteignet werden, so behalten wir uns vor, daß über die Aufteilung des ukrainischen Grund und Bodens der Ssojm verfügen möge.“ Der ukrainische Landtag wird sich also mit der Regelung der Agrarfrage in der Ukraine und der Wiederherstellung der Ordnung befassen. Doch dürften auch politische Fragen, die durch den Krieg aufgerollt wurden und die Beendigung des Krieges betreffen, zur Sprache gelangen. Den Bestimmungen des Berezaslauer Vertrages zufolge, der im Jahre 1854 zwischen Rußland und der Ukraine geschlossen worden war, behielt sich die Ukraine das Recht vor, durch eigene diplomatische Vertreter mit anderen Staaten Beziehungen anzuknüpfen. Auf die Ausübung dieses verbürgten, später allerdings im Stiche gelassenen Rechtes wird die Ukraine gewiß nicht verzichten wollen.

Die Auflösung Rußlands.

Wien, am 30. Juli.

Während die Spitzen der Heeresgruppe Böhmen-Ermolli den Bruch überschreiten und schon die Tore Bessarabiens von dem Schall der näherkommenden Ereignisse erzittern, während im Osten der Japaner sich anschießt, seine große Beute aus dem Weltkrieg, nach der er so lange auf der Lauer gelegen ist, heimzuholen und das bisher von Rußland besetzte Mandschurien ganz in seine Gewalt zu bekommen, reißt sich im Innern Rußlands Ereignis auf Ereignis, den inneren Zerfall des großen Moskowiterreiches einzuleiten. Der Fanatiker Kerenski ist kein gewöhnliches politisches Talent; was er in diesem brennenden Hause zu leisten vermochte, ist erstaunlich, aber das Unglück, das er mit seiner Offensive für Rußland angerichtet hat, der laienhafte Leichtsin, mit dem er, pochend auf die Treue und Tüchtigkeit einiger Armeekorps, das von der Revolution zerfressene Heer diesen Niederlagen aussetzte, beweisen auch die Grenzen seines Könnens. Alles drängt in Rußland zu einer baldigen Entscheidung über Kriegsende und Frieden, wenn von Rußland nicht ein verbranntes Brack überbleiben

Während man also in Petersburg beratschlagte, stellte der ukrainische Zentralrat die einstweilige russische Regierung vor eine vollzogene Tatsache, indem er, ohne erst die Genehmigung aus Petersburg abzuwarten, eine ukrainische Regierung („Generalsekretariat“) einsetzte und nahe daran war, sich von Rußland überhaupt loszulösen. Die Petersburger Regierung hat es für vorsichtiger gehalten, als es so weit war, sich zu fügen: Der Zentralrat solle einen „Entwurf über die Regelung der nationalen und politischen Angelegenheiten der Ukraine ausarbeiten, und zwar in dem Sinne, den der Zentralrat selbst als den Interessen dieser Gebiete entsprechend erachten wird“. Auch einem Entwürfe über die Lösungsart der Landfrage in der Ukraine, den die Rada gleichfalls zu besorgen hätte, stehe die russische Regierung „sympathisch“ gegenüber. Diese Entwürfe müßten aber dem Präsidium der verfassungsgebenden Versammlung in Petersburg unterbreitet werden, das dieselben auch ablehnen könne. Die Bildung einer besonderen ukrainischen Armee hält die